

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) kann gemäß § 19 Abs. 10 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes (FMABG), BGBl. I Nr. 97/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025, in ihrem Zuständigkeitsbereich Gebühren für Bewilligungen und sonstige begünstigende Amtshandlungen durch Verordnung festlegen. Diese Gebühren setzt § 19 Abs. 4 FMABG wiederum als zwingenden Abzugsposten bei der Bildung der umlagefähigen Aufsichtskosten voraus.

Der Gebührentarif soll an die zurückliegende Kostenentwicklung angenähert werden. Seit der letzten Generalrevision des Gebührentarifes durch die Verordnung BGBl. II Nr. 486/2013 ist die allgemeine Kostenentwicklung nicht mehr berücksichtigt worden und sind Tarifhöhen neuer Gebührentarife in das bestehende Gebührengefüge eingepasst worden. Diese Vorgehensweise entspricht zwar der leitenden Vorgabe aus der Verordnungsermächtigung gemäß § 19 Abs. 10 FMABG, mit der Gebührenehöhe jedenfalls die durchschnittlich entstehenden Kosten nicht zu überschreiten. Zugleich darf im bereits erwähnten Zusammenhang mit den kostenrechtlichen Regelungen gemäß § 19 Abs. 4 FMABG nicht übersehen werden, dass ein Gebührentarif, der in Bezug auf die jeweils zugrundeliegenden Amtshandlungen nicht mehr annähernd kostendeckend ist, seine kostenrechtliche Funktion einer möglichst verursachergerechten Aufwands- und Kostenzuordnung in Bezug auf begünstigende Amtshandlungen nicht erfüllen kann. Wird der Tariflohnindex der Hauptreihe Bank und Versicherung zum Basisjahr 2006 zugrunde gelegt, rechtfertigt dessen Steigerung allein bis 2022 eine Valorisierung zum Niveau von 2012 in Höhe von circa 25 Prozent und dessen umso stärkere Steigerung bis 2025 eine Valorisierung zum Niveau von 2012 in Höhe von circa 50 Prozent. Ähnliche Ergebnisse liefert die Heranziehung der allgemeinen Preissteigerung. Auch das allgemeine Gebührenniveau des Bundes wurde erst jüngst durch das Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II (BSMG 2025 II), BGBl. I Nr. 20/2025, in dieser Größenordnung valorisiert. Um dem Ansatz einer maßvollen Gebührenfestlegung auch weiterhin zu folgen und die Entwicklung in Zeiten von Preis- und Lohnvolatilität auch künftig beobachten zu können, sollen die Tarifhöhen des 2. Teils um 25 Prozent angehoben werden.

Unabhängig von diesem generellen Novellierungsanlass sollen Gebühren für die jüngst der FMA zugewiesene Vollziehung des Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetzes (KKG), BGBl. I Nr. 6/2025, festgelegt werden. Außerdem soll durch Einführung einer neuen Gebühr speziell für die behördliche Zustimmung zur Behandlung eines Aktivums und einer Verbindlichkeit als interdependent im Rahmen der Berechnung der strukturellen Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) die Gleichbehandlung mit einer vergleichbaren Bewilligung sichergestellt werden. In gleichem Zuge sollen nicht mehr aktuelle Tarifposten, die sich auf eine überholte Fassung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 stützen, rechtsbereinigend entfallen. Infolge des Entfalles der bisherigen Tarifposten I.A.22., I.A.26.-28, I.A.32, I.A.48, I.A.54./55., I.A.57./58, I.A.65./66., I.A.68., I.A.74./75. und I.A.84 ändern sich redaktionell die Tarifpostenbezeichnungen im Vollzug von Bankwesengesetz (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, und Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, entsprechend. Ferner sollen Änderungen im Vollzug der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Weiterentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, ABl. Nr. L 171 vom 29.06.2016 S. 1, berücksichtigt werden. Diese Änderungen ergeben sich in der aktuellen Fassung gemäß der Verordnung (EU) 2025/914 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten, ABl. Nr. L 2025/914 vom 19.05.2025. Schließlich sollen Änderungen des Rechtsrahmens für die Aufsicht über Zentrale Gegenparteien und Zentralverwahrer durch die Verordnung (EU) 2023/2845 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 im Hinblick auf die Abwicklungsdisziplin, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die aufsichtliche Zusammenarbeit, die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen und Anforderungen an Zentralverwahrer in Drittländern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012, ABl. Nr. L 2023/2845 vom 27.12.2023 und die Verordnung (EU) 2024/2987 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 575/2013 und (EU) 2017/1131 im Hinblick auf Maßnahmen zur Minderung übermäßiger Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten und zur Steigerung der Effizienz der Clearingmärkte der Union, ABl. Nr. L 2024/2987 vom 04.12.2024, berücksichtigt werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 24):

Inkrafttretensbestimmung. Hinsichtlich der Berücksichtigung von Änderungen im Vollzug der Verordnung (EU) 2016/1011 wird der Anwendungsbeginn der jüngsten Änderungen gemäß der Verordnung (EU) 2025/914 zum 1. Jänner 2026 berücksichtigt.

Zu Z 2 (2. Teil):

Der Teil 2 soll zum Zwecke der Valorisierung neu gefasst werden. In dessen 5. Abschnitt entfällt der Gebührentatbestand der Registrierung von Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen und werden die nachfolgenden Gebührentatbestände dementsprechend neu bezeichnet. Hinsichtlich jener Tarifposten, welche lediglich zum Zwecke der Valorisierung neugefasst werden, wird auf die diesbezüglichen Erläuterungen der Vorgängerbestimmungen verwiesen.

Zu TP I.A.96.:

Mit der neuen Tarifpost TP I.A.96. wird eine Gebühr für die im Rahmen der Berechnung der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) relevante Zustimmung zur Behandlung eines Aktivums und einer Verbindlichkeit als interdependent gemäß Art. 428f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, festgelegt. Die Höhe wird wegen der Vergleichbarkeit in gleicher Höhe wie die Gebühr für die im Rahmen der Berechnung der Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR) relevante Erlaubnis zur Aufrechnung von mit Zuflüssen einhergehenden Abflüssen gemäß Art. 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute mit 2 500 Euro bestimmt (vgl. TP I.A.73.).

Zu TP I.G.1. und TP III.J.14.:

Die Tarifposten werden an den erweiterten Kreis von Personen, die bankartige Nebendienstleistungen für Zentralverwahrer gemäß Art. 54 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erbringen dürfen, angepasst.

Zu TP I.J.1. und TP I.J.2.:

Mit der neuen Tarifpost TP I.J.1. wird die Gebührenhöhe für die Zulassung eines Kreditdienstleisters auf einem vergleichbaren Niveau mit derjenigen für die Konzessionierung einer kleinen und nicht verflochtenen Wertpapierfirma (vgl. TP III.B.1. lit. b) festgelegt. Ex ante ist aufgrund der Rechtslage und ohne bestehende Verwaltungserfahrung mit dem neuen Konzessionsverfahren von einem vergleichbaren Verwaltungsaufwand auszugehen.

Mit der neuen Tarifpost TP I.J.2. wird die Gebührenhöhe für die Notifizierung im grenzüberschreitenden Verkehr auf dem Niveau vergleichbarer Gebührentatbestände (vgl. TP III.B.8. und TP III.M.2.) festgelegt.

Zu TP III.G.3. und TP III.G.6.:

Mit der Verordnung (EU) 2024/2987 wurden vereinfachte Verfahren für kleinere Zulassungserweiterungen und nicht wesentliche Modelländerungen bei Zentralen Gegenparteien eingeführt, aus denen entsprechend niedrigerer Verwaltungsaufwand resultiert, der in abgesenkten Tariffhöhen seinen Niederschlag finden soll. Konkret sinkt der Verwaltungsaufwand durch geringere Aufsichtsanforderungen an die Zentrale Gegenpartei und erhöht sich nicht in gleichem Ausmaß durch das Erfordernis, als Bewilligungsbehörde die Beurteilung als kleinere Zulassungserweiterung oder nicht wesentliche Modelländerung im Aufsichtskollegium vertreten zu müssen.

Zu TP III.K.3 bis TP III.K.5. und dem Entfall der TP III.K.6. bis TP III.K.8.:

Die bisher mit Gebühr belegten Amtshandlungen mit Drittstaatenbezug (TP III.K.3. und TP III.K.4.) gehen aufgrund der Verordnung (EU) 2025/914 in den alleinigen Vollzug der Europäischen Markt- und Wertpapieraufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) über. Die Registrierungspflicht für Administratoren von nicht signifikanten Referenzwerten gemäß Art. 34 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/1011 entfällt aufgrund der Verordnung (EU) 2025/914. Als Folge sollen die Tarifposten neu geordnet werden.

Die neue TP III.K.3. nimmt den Gebührentatbestand aus der bisherigen TP III.K.5. auf, wobei von der österreichischen Diktion der Konzession ohne inhaltliche Änderung auf die Diktion der Zulassung gemäß der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EU) 2016/1011 gewechselt wird. Soweit die lit. b im Wortlaut weitgehend unverändert bleibt, ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der bei der FMA verbliebenen Zuständigkeit nur noch kritische Referenzwerte gemäß Art. 20 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Abs. 2 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 in der Fassung der Verordnung (EU) 2025/914 in Betracht kommen; der Referenzwert muss also insbesondere als kritisch in Österreich eingestuft sein und auf Beiträgen von mehrheitlich in Österreich angesiedelten Kontributoren beruhen. Soweit sowohl in lit. b als

auch in lit. c und lit. d. auf die Verweise in die Verordnung (EU) 2016/1011 verzichtet wird, dient dies zur Vereinfachung und sollen im Vollzug von Art. 34 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/1011 weiterhin die unionsrechtlichen Begriffe der zu vollziehenden Verordnung (EU) 2016/1011 zugrunde gelegt werden. In lit. d wird berücksichtigt, dass hinsichtlich der bisher als nicht signifikant regulierten Referenzwerte nur noch solche Administratoren zulassungspflichtig sind, die Referenzwerte bereitstellen, die als Rohstoff-Referenzwert im Einklang mit Anhang II zur Verordnung (EU) 2016/1011, als EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder als Paris-abgestimmter EU-Referenzwert genutzt werden oder genutzt werden sollen. Die neue TP III.K.4. nimmt den Gebührentatbestand aus der bisherigen TP III.K.6. auf, wobei auch hier in lit. b und lit. c auf Verweise in die Verordnung (EU) 2016/1011 verzichtet und die eingeschränkte Zuständigkeit hinsichtlich nicht signifikanter Referenzwerte berücksichtigt wird. Die neue TP III.K.5. nimmt den Gebührentatbestand aus der bisherigen TP III.K.8. auf, wobei wiederum auf die Verweise in die Verordnung (EU) 2016/1011 verzichtet wird. Die TP III.K.6. bis TP III.K.8. werden nicht neu belegt und entfallen deswegen.